

Frankfurt am Main, 15. Dezember 2017

**Deutsche Bahn**

## **Im Januar frei?**

Spätestens am 18. Dezember 2017 muss erstmals die Monatsplanung nach dem Flächentarifvertrag BuRa-ZugTV Agv-MoVe bekannt gegeben werden. Damit entsteht Verbindlichkeit der Arbeitszeitplanung für den Arbeitnehmer. Auf Grundlage der Jahresruhetags- und Urlaubsplans sind Schichten und Abwesenheitszeit des Arbeitnehmers (beispielsweise zum Rfu) zu verplanen. Schichten können von einem Schichtrahmen umgeben sein. Dieser Schichtrahmen darf maximal zwei Stunden länger sein als die Schicht selbst. Höchstens darf er jedoch 14 Stunden lang sein. Innerhalb des Schichtrahmens können Schichten auch ohne Einverständnis des Arbeitnehmers verschoben oder bis zu dessen Dauer verlängert werden. Der einmal festgelegte Schichtrahmen darf jedoch nicht mehr verändert werden. Änderungen, die über den Schichtrahmen hinausgehen, sind nicht möglich – auch (noch) nicht mit Einverständnis des Arbeitnehmers. Erst mit der Wochenplanung kann mit Einverständnis des Arbeitnehmers von der endgültigen Planung abgewichen werden.

Und warum nun frei im Januar? Ganz einfach! Alle Zeiträume, die nicht mit der Monatsplanung verplant sind, sind verbindlich zugesagte Ruhezeit. Wenn es also der Arbeitgeber nicht schafft, die Monatsplanung fristgerecht herauszugeben, ist verbindlich zugesagte Ruhezeit entstanden und zwar für den ganzen Monat Januar. Da das in etlichen Betrieben der Fall sein dürfte, wünschen wir gute Erholung! Bei der Skimeisterschaft der GDL-Jugend sind übrigens noch Plätze frei.

Auch wenn es Arbeitgeber in den vergangenen Monaten vielerorts nicht geschafft hat, die neuen Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit betrieblich umzusetzen, bleiben die tarifvertraglichen Rechte der GDL-Mitglieder wirksam. Sie sind unabdingbar. Das Recht auf persönliche Planungssicherheit wirkt gänzlich unabhängig von der betrieblichen Umsetzung. Hier gilt die normative Kraft des Tarifvertrags: Geht nicht gibt's nicht!